

RS Vwgh 1988/3/23 88/01/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

SpielapparateNov Stmk 1986 Art2 Abs3;

VwRallg;

Rechtsatz

Wird gem Art 2 Abs 3 Stmk VeranstaltungsG-Novelle ein neuer Antrag um Genehmigung gestellt, so ist nach den neu eingeführten Vorschriften der Spielapparatenovelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Betrieb der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Spielstuben und Spielsalons gegeben sind oder nicht. Hätte der Gesetzgeber den Weiterbetrieb auf Grund von Genehmigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilt worden waren, unbeschränkt dulden wollen, so hätte er nicht in beiden Sätzen der zitierten Bestimmung das Wort "vorläufig" für das Recht auf Weiterführung gebraucht. Dies ist auch daraus zu erschließen, daß der Gesetzgeber in der Übergangsregelung eine Genehmigung als erforderlich anordnet. Der Eingriff durch den Gesetzgeber in bestehende Genehmigungsbescheide ist nicht rechtswidrig.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010001.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at